

**Benützungsverordnung  
für Gemeindeliegenschaften  
und Anlagen  
der  
Einwohnergemeinde Rapperswil BE**



## **Benützungsverordnung**

### Inhaltsverzeichnis

	Art.
Zweck und Umfang	1
Hausordnung	2
Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen	3
Offene Turn- und Rasenplätze	4
Eigentumsverhältnisse	5
Parkierung	6
Benützungsgesuche	7
Vorstellungen auf der Bühne	8
Jugendliche	9
Ordnung	10
Mobiliar und Einrichtungen	11
Feste Installationen	12
Rauchverbot	13
Brandschutz	14
Zuwiderhandlungen	15
Inkrafttreten	16

Gestützt auf Art. 5 des Benützungsreglements (BeR) vom 30.05.2005 der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird vom Gemeinderat folgende

## **BENÜTZUNGSVERORDNUNG**

für die Schulanlagen und die anderen öffentlichen Gebäude und Anlagen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE erlassen:

### **1. Allgemeines**

Zweck und Umfang **Art. 1** Diese Benützungsverordnung regelt im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement (BeR) vom 30.05.2005 die Benützung der Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE durch Dritte, insbesondere die Pflichten, Rechte und Weisungen.

Hausordnung **Art. 2** <sup>1</sup> Die Liegenschafts- und Anlagenkommission kann für alle Anlagen Hausordnungen erlassen.

<sup>2</sup> Die Hausordnungen sind in den entsprechenden Gebäuden gut sichtbar anzuschlagen.

Benützungs- und Sperrzeiten **Art. 3** <sup>1</sup> Die Anlagen stehen den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE und der Öffentlichkeit in der Regel zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Anlagen für öffentliche Veranstaltungen belegt werden. Über die Belegung entscheidet die Liegenschafts- und Anlagenkommission.

<sup>2</sup> Die Anlagen müssen spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der bewilligten Belegungszeit oder der in der Hausordnung definierten Zeit verlassen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe. Insbesondere dürfen auf offenen Plätzen und Rasen ab 22.00 Uhr keine Lautsprecheranlagen oder ähnliches betrieben werden.

<sup>3</sup> Die Benützungszeiten können nur überschritten werden, wenn dies die Liegenschafts- und Anlagenkommission in ihren Bewilligungen gemäss Art. 11 BeR ausdrücklich erlaubt. Ausnahmewilligungen zu den Sperr- und Benützungszeiten werden von der Liegenschafts- und Anlagenkommission nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Negative Entscheide müssen begründet werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Liegenschafts- und Anlagenkommission behalten sich das Recht vor, einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen)

	<p>reservieren zu lassen. Die betroffenen Benutzer werden in der Regel mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert. Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.</p>
Offene Turn- und Rasenplätze	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Offene Turn- und Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Für die Miete von Aussenanlagen für Anlässe ist ein Benützungsgesuch bei der Liegenschafts- und Anlagenkommission einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hauswarte sind befugt, die Plätze bei schlechter Witterung zu sperren.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die sich auf Rasenplätzen aufhalten, dürfen keine Schuhe mit Stollen tragen.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Mobiliar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind anlagegebundenes Eigentum der Einwohnergemeinde und stehen Dritten im Rahmen der nach Art. 11 BeR erteilten Bewilligung zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Wenn Dritte in den zur Benützung bewilligten Anlagen eigenes Mobiliar, eigene Geräte oder sonstige Einrichtungen dauernd einstellen wollen, ist dies mit der Liegenschafts- und Anlagenkommission mit einer speziellen Vereinbarung zu regeln.</p>
Parkierung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren von Dritten ist bewilligungspflichtig. Die Liegenschafts- und Anlagenkommission kann Bewilligungen/Mietverträge zum Dauerparkieren erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn dies die Bewilligung nach Art. 11 BeR gestattet und ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird.</p>
Benützungsgesuche	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gesuche für die Miete von Innen- und Aussenanlagen sind, nach Absprache mit dem Hauswart, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zuhanden der Liegenschafts- und Anlagenkommission einzureichen und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für permanente Raumbesetzungen und/oder Dauerbewilligungen mindestens 4 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres;</li><li>für Einzelbewilligungen 8 Wochen vor dem ersten Tag der entsprechenden Veranstaltung.</li><li>Benützungsgesuche können erst bewilligt werden, wenn</li></ol>

die Absprachen mit den Dauernutzern (z.B. Schulen, Vereine, Gemeindeverwaltung) erfolgt sind.

<sup>2</sup> Begehren für grössere Anlässe sind nach Möglichkeit im Vereinskonzert anzumelden. Die Liegenschafts- und Anlagekommission reserviert gestützt auf den Terminkalender des Vereinskonzerts die Anlagen; dies entbindet jedoch nicht von der Bewilligungspflicht. Auch für Anlässe, die vom Vereinskonzert berücksichtigt wurden, gilt das in Art. 7 BeR umschriebene Gesuchsverfahren. Die Liegenschafts- und Anlagenkommission richtet sich bei der Beurteilung nach den in Art. 10 BeR aufgeführten Kriterien.

Vorstellungen auf der Bühne **Art. 8** <sup>1</sup> Personen, die für eine Vorstellung auf der Bühne proben, können die Bühne auch benützen, wenn die Halle anderweitig belegt ist.

<sup>2</sup> Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung. Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens zwei Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch 8 Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.

Jugendliche **Art. 9** Sämtliche Benützer werden angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

## 2. Bestimmungen über die Benützung

Ordnung **Art. 10** <sup>1</sup> Die Benützer erhalten vom Hauswart die Schlüssel für die Räume und Schränke.

<sup>2</sup> Beim Verlassen der Räume (inklusive Garderobe und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen.

Alle Räume müssen aufgeräumt verlassen werden. Der Kehricht ist vom Benutzer auf seine Kosten fachgerecht zu entsorgen. Kehrichtsäcke oder Containermarken können bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hauswart gekauft werden.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen, die Hauswarte/innen und die Leiter/innen sind für die Schliessung der Türen (inklusive Aussentüren) verantwortlich.

Mobiliar und Einrichtungen **Art. 11** <sup>1</sup> Schäden an Material und Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Bauverwaltung zu melden, siehe insbesondere auch Art. 6 BeR.

<sup>2</sup> Für benützer eigenes Material stehen abschliessbare Schränke zur Verfügung.

<sup>3</sup> Wird bei Anlässen in der Schulanlage Rapperswil gewirtet, ist die Miete des Offices obligatorisch. Eine gastgewerbliche Einzelbewilligung ist gemäss kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) einzuholen.

Feste Installationen **Art. 12** Feste und dauernde Installationen von Dritten sind nur gestattet, wenn im Gesuch nach Art. 7 BeR darum nachgesucht und die Bewilligung nach Art. 11 BeR dafür erteilt worden ist.

### 3. Weisungen und Pflichten für jeden Einzelnen

Rauchverbot **Art. 13** <sup>1</sup> In sämtlichen Räumen gilt ein Rauchverbot.

<sup>2</sup> Die von der Liegenschafts- und Anlagenkommission erlassenen Hausordnungen sind verbindlich.

<sup>3</sup> Während der Öffnungszeiten des Jugendraums gilt auf dem gesamten Werkhofareal ein generelles Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

Brandschutz **Art. 14** Bei Anlässen sind die Benützer und die Hauswarte für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

### 4. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen **Art. 15** Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung können nach nichtbefolgter schriftlicher Ermahnung mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet werden.

Inkrafttreten **Art. 16** Die Benützungsverordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2020.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob Sandra Guggisberg

